Statuten Protokoll-Nr.: 86 / 2024

## **Hotel Kreuz AG Romoos**

CHE-103.057.557

Aktiengesellschaft mit Sitz in Romoos

## I. Firma, Sitz, Zweck

#### Firma und Sitz

#### Art. 1

Unter der Firma **Hotel Kreuz AG Romoos** besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Romoos.

Zweck Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt

- die Führung von Hotel- und Restaurationsbetrieben, insbesondere des Gasthaus Hotel Kreuz in Romoos;
- b) den Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräusserung von Marken, Urheberrechten, Patenten, Lizenzen und ganz allgemein von Immaterialgüterrechten jeder Art, insbesondere soweit sie mit den Hauptzwecken der Gesellschaft im Zusammenhang stehen;
- c) die Übernahme von oder Beteiligung an beliebigen Gesellschaften;
- d) den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Belastung und die Veräusserung von Immobilien im In- und Ausland;
- e) ganz allgemein die Vornahme aller geschäftlichen, finanziellen und industriellen Operationen, auch mit Wertpapieren oder Immobilien, die direkt oder indirekt der Verfolgung der Hauptzwecke dienlich sind; die Gesellschaft kann namentlich Finanzierungen vornehmen und für Dritte Garantien und Bürgschaften eingehen;
- f) die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.



#### II. Aktienkapital und Aktien

## **Aktienkapital**

#### Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'760'000.00 (eine Million und siebenhundertsechzigtausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 8'800 (achttausendachthundert) auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 200.00 (zweihundert Schweizer Franken), die voll liberiert sind.

# Aktien, Zertifikate

## Art. 4

Soweit Aktien oder Zertifikate ausgegeben werden, tragen diese die Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates.

Anstelle von einzelnen Aktientiteln kann die Gesellschaft Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

## Aktienbuch Art. 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und allfällige Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien einzutragen sind. Zuständig zur Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Eine Eintragung im Aktienbuch erfolgt nur gegen Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien als Eigentümer oder Nutzniesser.

Wechselt ein Aktionär die Adresse oder den Namen, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Gesellschaft erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

# Übertragung der Namenaktien Art. 6

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung etc.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat.

Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.



Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien verweigern:

- wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- der Veräusserer keine Erklärung des Erwerbers beibringt, wonach dieser die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;
- c) wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- d) wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

Bei Erwerb der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, kraft ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gelten Art. 685b Abs. 4-6 OR.

# Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen Art. 7

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 697j OR.

Dieses Verzeichnis enthält den Vornamen und den Namen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

## Bezugsrecht Art. 8

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre das gesetzliche Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als



wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug von Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer statutarischen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

## III. Organisation der Gesellschaft

## Organe Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

## A. Generalversammlung

## Befugnisse Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich der Ausnahmen in den Art. 650 ff. OR;
- b) Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, sowie ihre Wahl und Abberufung;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Beschlussfassung über Zwischendividende und Genehmigung des notwendigen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;



h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft:

i) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Aktionäre sowie über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

# Einberufung Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung verlangen. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, nötigenfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (vgl. Art. 30 f. dieser Statuten). In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allfällige Anträge von Aktionären bekannt zu geben. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass der Generalversammlung die für die Beschlussfassung notwendigen Informationen vorliegen. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und über die Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Der Geschäftsbericht und, soweit ein solcher erstellt wird, der Revisionsbericht sind den Aktionären mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen oder zuzustellen.

## Anträge der Aktionäre Art. 12

Jeder Aktionär ist berechtigt, zu Gegenständen, die traktandiert sind, Anträge zu stellen. Aktionäre, die mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen halten, sind zudem berechtigt, die Traktandierung von Gegenständen oder die Aufnahme von Anträgen in die Einberufung aufzunehmen. Das Begehren um Traktandieren oder Aufnahme von Anträgen



Statuten

muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht und den Aktionären mit der Einberufung angekündigt werden, andernfalls kann hierüber kein Beschluss gefasst werden.

## Art und Ort der Durchführung Art. 13

Der Verwaltungsrat bestimmt den oder die Tagungsorte und die Art der Durchführung. Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

## Universalversammlung Art. 14

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

#### Stimmrecht und Vertretung Art. 15

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch am Stichtag. Als Stichtag gilt der 14. Tag vor dem Tag der Generalversammlung.



Ein Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder eine Drittperson vertreten lassen.

## Beschlussfassung

#### Art. 16

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Beschlüssen verfügt der Vorsitzende für den Fall von Stimmengleichheit über keinen Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbandes
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- I) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- n) der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- o) die Auflösung der Gesellschaft.



Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

## Vorsitz, Protokoll

#### Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht

Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Dieses hat zudem das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung zu enthalten und Aufschluss zu geben über die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden, über die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten, die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen und relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

## B. Verwaltungsrat

#### Zusammensetzung

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

#### **Amtsdauer**

#### Art. 19

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder und eine globale Wiederwahl sämtlicher Verwaltungsräte sind zulässig.



## Konstituierung

#### Art. 20

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft.

# Sitzungen Art. 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt.

Eine Sitzung kann auch unter Verwendung elektronischer Mittel gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## Beschlussfassung

#### Art. 22

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gemäss Art. 652g OR, 653g OR, 653u Abs. 4 OR können auch dann gefasst werden, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Die Abstimmungen des Verwaltungsrates erfolgen offen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich, wobei eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats vorbehalten bleibt.

## Befugnisse

#### Art. 23

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Er kann insbesondere auch über die Errichtung von Zweigniederlassungen entscheiden.



## Delegierte, Geschäftsführer Art. 24

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

# Aufgaben Art. 25

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm vom Gesetz, von den Statuten und der Gesellschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Organisationsreglemente aufzustellen:
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Gesellschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

#### C. Revisionsstelle

#### Wahl und Verzicht Art. 26

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr einen oder mehrere nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene Revisoren als Revisionsstelle. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und ihre Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out), wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen



Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

## Aufgaben, Pflichten, Befugnisse Art. 27

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz festgesetzten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse. Die Revisoren haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen an der Generalversammlung teilzunehmen.

## IV. Rechnungswesen

# Geschäftsjahr

Art. 28

Art. 29

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

# Buchführung, Rechnungslegung, Verwendung des Bilanzgewinnes

Für die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes. Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung.

#### V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

# Bekanntmachungen

Art. 30

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.



## Mitteilungen

## Art. 31

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bzw. an die dem Verwaltungsrat bekannten Aktionäre.

## VI. Auflösung der Gesellschaft

## Beschluss, Liquidation

Art. 32

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften aufgelöst werden.

Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Romoos, 27. Mai 2024

Franz Koch, Präsident

Claudia Moser, Mitglied

#### Beglaubigung

Die unterzeichnende Notarin des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass die vorliegende 12-seitige Urkunde (inklusive Beglaubigung) den derzeit gültigen Statuten der Hotel Kreuz AG Romoos, Aktiengesellschaft mit Sitz in Romoos, entspricht unter Berücksichtigung der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember 2023 sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 27. Mai 2024.

Romoos, 27. Mai 2024

Die Notarin:

